



Sachstand

Kindergeldanspruch für aufstockende EU-Arbeitnehmer

Kindergeldanspruch für aufstockende EU-Arbeitnehmer

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 114/18

Abschluss der Arbeit: 24. Juli 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Anspruch auf Kindergeld von „aufstockenden“ EU-Ausländern	4

1. Fragestellung

Der Auftraggeber fragt danach, ob ein „aufstockender“ EU-Ausländer Anspruch auf Kindergeld hat.

2. Anspruch auf Kindergeld von „aufstockenden“ EU-Ausländern

Anspruch auf Kindergeld für seine leiblichen Kinder hat nach § 62 Abs.1 EStG, wer in Deutschland

- seinen Wohnsitz oder
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

EU-Ausländern steht Kindergeld auch ohne Niederlassungserlaubnis oder anderer Aufenthaltstitel zu, da diese aufgrund der Freizügigkeit von EU-Bürgern den deutschen Bürgern gleichgestellt sind.

„Aufstockende“ EU-Ausländer haben ebenso einen Anspruch auf Kindergeld, wie Inländer. Eine Beschränkung dahingehend sieht das EStG nicht vor.

Dies ergibt sich aus dem Recht auf Gleichbehandlung nach Art 18 AEUV.

Nach dem EuGH hat jeder einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen, sobald er eine „tatsächliche Verbindung“ zu dem Staat nachweisen kann, in dem er diese Leistungen begeht.¹ Diese tatsächliche Verbindung kann bereits darin bestehen, dass der Anspruchsteller dort seinen Lebensmittelpunkt hat, was bei Arbeitnehmern automatisch angenommen wird.

1 EuGH Urt. v. 20.9.2001, C-184/99.